Die Flurverfassung Nordwestdeutschlands

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde
eines Doctor rerum politicarum bei der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Georg Geistert
aus Schweidnitz i. Schl.

1923.

Buchdruckerei Lampner & Schmidt, Breslau 1, Herrenstraße 7.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Referent: Professor Dr. Mitscherlich.

Die Entwicklung der Agrarverhältnisse eines Landes wird dargestellt in der Agrargeschichte; sie ist die Geschichte des Grund und Bodens und die seiner Bebauer, hat also immer zwei Seiten: Die Flurverfassung, d. h. die technische Gestaltung der Feldflur und die Grundeigentums- und Arbeitsverfassung, d. h. die Gestaltung der rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Besitzer dieser Flur.

Untersuchen wir die Entwicklung der Flurverfassung im nordwestdeutschen Agrargebiet, so tritt zunächst besonders auffallend der seit den ersten Anfängen der festen Siedlung bestehende Gegensatz zwischen der westlich der Weser herrschenden Einzelhofsiedlung und der östlich dieses Stromes vorhandenen geschlossenen Dorfsiedlung hervor, der in der Wissenschaft eine verschiedenartige Erklärung gefunden hat.

Bei dem Uebergange zu dauerhaften Siedlungen wurde der Grund und Boden einer Völkerschaft unter ihre einzelnen Hundertschaften vergeben, und innerhalb jeder Hundertschaft siedelte sich jede Sippe für sich an. Das im Umkreis der Ansiedlung befindliche Land wurde gemeinschaftlich kultiviert und unter die einzelnen Genossen verteilt; aber nicht zu Sondereigentum sondern nur zur Bestellung oder zum Ertragsgenuß für eine bestimmte Zeit. Die Hundertschaft hielt das Eigentum an Acker, Wald und Wiese fest, es bestand also Feldgemeinschaft, die die vollständige Unterordnung des Einzelnen unter die Gesamtheit zur Folge hatte. Der Universalismus war im Wirtschaftsleben jener Zeit durchaus vorherrschend[1]).

Mit der fortschreitenden Entwicklung bildete sich an Stelle des Gesamteigentums am Boden allmählich ein Privateigentum des Einzelnen an dem verteilten Ackerlande heraus, und auch die Dorfgemeinde als solche begann an den ihren Feldern zunächst gelegenen Teilen der Hundertschaftsmark ein Eigentumsrecht zu entwickeln. Damit ging die Weiterbildung des ländlichen Wirtschaftslebens immer mehr auf die korporative Dorfgenossenschaft über, und auf die Wirtschaftsstufe der Gemeinwirtschaft folgte eine Stufe der korporativ gebundenen Wirtschaft auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage.

In der Flurverfassung jener Epoche tritt die korporative Gebundenheit des Einzelnen klar hervor. Wo die Dorfsiedlung bestand, war der für den Ackerbau bestimmte Teil der Flur nach Maßgabe der Bodenbeschaffenheit in besondere Feldabschnitte,

---

[1]) Ueber die Bedeutung des Universalismus und Individualismus als Einteilungsprinzip für die Entwicklung des ökonomischen Lebens vergl. Waldemar Mitscherlich: Skizze einer Wirtschaftsstufentheorie, Jena 1921.

Gewanne, geteilt, in denen jeder Genosse ein gleiches Stück besaß. Es bestand also Gemengelage der Besitzanteile, deren Folge die gemeinsame Bewirtschaftung des Ackerlandes im Flurzwange war. Alles nicht verteilte Land befand sich in gemeinschaftlicher Nutzung der Genossen eines oder mehrerer Dörfer, die zusammen eine Markgenossenschaft bildeten.

Im Gebiete der Einzelhöfe fehlte eine planmäßig durchgeführte Feldeinteilung. Die hier um den einzelnen Hof herumliegenden Feldstücke bildeten unregelmäßige, quadratische Blöcke, außerhalb deren sofort die gemeinsame Mark begann.

In den Hauptgrundzügen hat sich diese Flurverfassung, die den Einzelnen infolge der Gemengelage, der gemeinsamen Brach- und Stoppelweide und der gemeinschaftlichen Marknutzung in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit stark beschränkte, bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Aber innerhalb dieses festen Rahmens gingen doch manche Veränderungen vor sich, die klar eine Fortentwicklung der Flurverfassung im individualistischem Sinne erkennen ließen. Sowohl bei der Anlage neuer Fluren als auch bei der Umgestaltung bestehender Fluranlangen trat deutlich das Bestreben hervor, durch eine möglichst planmäßige Gestaltung der Feldflur dem Einzelnen eine größere Bewegungsfreiheit zu verschaffen, die Fesseln der korporativen Gebundenheit zu lockern.

Wenn so auch die Entwicklung der Flurverfassung auf der Stufe der agrarischen Korporativwirtschaft dem Einzelnen hier und da ein größeres Maß wirtschaftlicher Freiheit gebracht hatte, so war doch aber in wesentlichen Punkten jeder Genosse noch fest an die Gesamtheit gekettet. Früher war diese Gebundenheit nicht als nachteilig empfunden worden, doch infolge der stark wachsenden Bevölkerung war das allmählich anders geworden. Bereits Ende des 18. Jahrhunderts entstand das Bedürfnis nach Aufteilung der Marken, nach Beseitigung des Flurzwanges und der Gemengelage. Mit den wirtschaftlichen Forderungen gingen die philosophischen und politischen Ideen jener Zeit, die alle auf eine freie Entfaltung der Kräfte des Einzelnen hinzielten, Hand in Hand. Und alle diese Momente zusammen gaben den Anlaß zur Reform der bestehenden Flurverfassung, der sog. Gemeinheitsteilung. Die Marken wurden nun aufgeteilt, die Weideservituten abgeschafft und die Gemengelage durch Zusammenlegung der Grundstücke beseitigt, so daß der Einzelne völlige Freiheit erlangte. Die Macht des Universalismus war nun vollkommen gebrochen, und auf die Epoche der korporativ gebundenen Wirtschaft folgte nun eine solche der freien Individualwirtschaft.

Doch auch die Entwicklungsmöglichkeit der Individualwirtschaft war nur eine begrenzte; bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts traten Erscheinungen auf, die ihre Lebensfähigkeit sehr erschwerten und schließlich zu einem korporativen Zusammenschluß auf einzelwirtschaftlicher Grundlage in der Landwirtschaft führten.